



Stadt Liestal

Kanton Basel-Landschaft

Quartierplanung "Am Orisbach"

Mitwirkungsbericht gem. § 2 RBV

Stand Dokument: 05.04.2022 (Publikation Mitwirkungsbericht)
22.06.2022 (Nachführung für Beschlussfassung, gekennzeichnet)

Stand Verfahren: Beschlussfassung

Impressum



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Brigitte Bauer

Stand

22.06.2022

Datei-Name

40166_Ber03_Mitwirkungsbericht_20220405.docx

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Öffentliches Mitwirkungsverfahren	1
3	Eingaben und Stellungnahmen des Stadtrates	2

1 Einleitung

1.1 Gesetzlicher Auftrag zur Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens

Die Gemeinden sind, gestützt auf die Rahmengesetzgebung zur Raumplanung von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG BL), dazu verpflichtet, ihre Planungsentwürfe zu Nutzungsplanungen sowie auch zu allfälligen Mutationen von Nutzungsplanungen öffentlich bekannt zu machen. Die Bevölkerung kann zu diesen Entwürfen entsprechende Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen. Der Stadtrat hat die Einwendungen und Vorschläge zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens sind in einem Bericht zusammenzufassen und öffentlich aufzulegen. Die Auflage des Mitwirkungsberichts ist zu publizieren.

1.2 Zweck des Mitwirkungsverfahrens

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase, d.h. bevor rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden, allfällige Problempunkte rechtzeitig zu eruieren. Damit können nicht erkannte Probleme und berechtigte Anliegen, die evtl. später zur Ergreifung von Rechtsmitteln führen könnten, bereits in der Entwurfsphase der Planung gebührend berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen der Zielsetzung als sachdienlich erweisen.

2 Öffentliches Mitwirkungsverfahren

2.1 Gegenstand

Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens war der Entwurf der Quartierplanvorschriften "Am Orisbach", bestehend aus folgenden Dokumenten:

- Quartierplan "Am Orisbach", Situation und Schnitte, 1:500, Stand 12.11.2018
- Quartierplan-Reglement "Am Orisbach", Stand 12.11.2018
- Begleitbericht, Stand 12.11.2018

Des Weiteren waren folgende Gutachten einsehbar:

- Verkehrsgutachten, Rudolf Keller & Partner AG, Stand 12.11.2018
- Schattengutachten, Osterwalder Lehmann AG, Stand 21.12.2018

2.2 Ablauf

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 2 RBV wurde wie folgt durchgeführt:

Publikation Mitwirkungsverfahren:	Liestal aktuell Nr. 830 vom 06. Dezember 2018 Homepage der Stadt Liestal
Mitwirkungsfrist:	vom 07. Januar – 15. Februar 2019
Informationsveranstaltung:	09. Januar 2019
Mitwirkungsgespräche	Mitwirkungsgruppe A «Nahes Umfeld»: 1. Quartal 2022
Einsichtnahmemöglichkeit:	Stadtbauamt Liestal Homepage der Stadt Liestal

2.3 Mitwirkungseingaben

Insgesamt gingen auf der Bauverwaltung 46 Stellungnahmen ein. Folgende Personen und Organisationen (nachfolgend Mitwirkende genannt) haben eine Stellungnahme eingereicht:

		Mitwirkende	Adresse
A		Nahes Umfeld	
A	1.	Hauseigentümergeinschaft Brühweiler & Wiget	Seestrasse 14, 4410 Liestal Poststrasse 7, 4410 Liestal
A	2.	Hochbauamt	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal Eigentümerin Parz. 908, Kantonsgericht
A	3.	Kamber Michael	Im Winkel 2, 4411 Seltisberg Eigentümer Seestrasse 8
A	4.	Lüdin AG	Schützenstrasse 6, 4410 Liestal
A	5.	Maillard-Münger Doris + Pascal	Seestrasse 11, 4410 Liestal
A	6.	Meschberger Dominique	Seestrasse 16, 4410 Liestal
A	7.	Schweizer AG, Getränkehandel	Mühlegasse 20 / Allee 13, 4410 Liestal
A	8.	Spiess Müller Anouk Müller Spiess Emanuel Spiess Elisabeth	Seestrasse 12, 4410 Liestal
A	9.	Stutz Familie	Poststrasse 1, 4410 Liestal
B		KMU Liestal	
B	10.	Baccara Schuhmode	Rathausstrasse 28, 4410 Liestal
B	11.	Bäckerei Konditorei Finkbeiner	Rathausstrasse 18, 4410 Liestal
B	12.	Buchinsel	Rathausstrasse 8, 4410 Liestal
B	13.	Confiserie Aebischer (2 Briefe)	Rathausstrasse 13, 4410 Liestal
B	14.	Küng Waffen + Munition	Amtshausgasse 2, 4410 Liestal
B	15.	L' Ile au tresor	Amtshausgasse 3, 4410 Liestal
B	16.	Lüscher G.	Amtshausgasse 4, 4410 Liestal
B	17.	Milchhüsli	Am Zeughausplatz, 4410 Liestal
B	18.	Nordwings	Amtshausgasse 6, 4410 Liestal
B	19.	Restaurant Zeughaus	Zeughausplatz 14, 4410 Liestal
B	20.	Romanos Paninoteca il Mercato	Rheinstrasse 2, 4410 Liestal
B	21.	S.T.U GmbH	Industriestrasse 7, 4410 Liestal
B	22.	Weber Thomas	Erzenbergstrasse 56, 4410 Liestal
B	23.	Zone Designer Schmuck	Amtshausgasse 4, 4410 Liestal

C		Einwohnerinnen und Einwohner	
C	24.	Bitterli Jürg	Spitzackerstrasse 4, 4410 Liestal
C	25.	Burkhardt Regina	Ostenbergstrasse 3, 4410 Liestal
C	26.	Cron Berchtold Stéphanie	Schanzenstrasse 27, 4410 Liestal
C	27.	Dickson-Spillmann Maria	Sichternstrasse 34, 4410 Liestal
C	28.	Eglin Jürg	Ostenbergstrasse 3, 4410 Liestal
C	29.	Ehrler Guido	Laubibergstrasse 47, 4410 Liestal
C	30.	Froidevaux Pascal	Fliederweg 7, 4410 Liestal
C	31.	Holinger Benjamin	Birmannstrasse 3, 4410 Liestal
C	32.	Holinger-Rickenbacher Jürg	Rotackerstrasse 1, 4410 Liestal
C	33.	Loretan Gustav	Spitzackerstrasse 7, 4410 Liestal
C	34.	Lüdin Benedikt	Gerberstrasse 1, 4410 Liestal
C	35.	Mägli Patrick	Spitzackerstrasse 10, 4410 Liestal
C	36.	Quensel Marianne	Wiedenhubstrasse 41, 4410 Liestal
C	37.	Wiget Maurus	Tiergartenstrasse 31, 4410 Liestal
C	38.	Zumsteg Hanspeter	Schwieriweg 3, 4410 Liestal
D		Parteien, Vereine, Verbände, Gruppierungen	
D	39.	EVP Liestal	Kesselweg 43b, 4410 Liestal
D	40.	Grünliberale Partei Liestal und Umgebung	Wiedenhubstrasse 31, 4410 Liestal
D	41.	Liestal.orientiert	Tiergartenstrasse 6 / Gerberstrasse 5, 4410 Liestal
D	42.	Liestal Tourismus	Im Zagenacker 2, 4411 Seltisberg
D	43.	Natur und Vogelschutz Liestal	4410 Liestal
D	44.	Pro Natura	Kasernenstrasse 24, 4410 Liestal
D	45.	Pro Velo, Gruppe Liestal	Dornacherstrasse 101, 4053 Basel
D	46.	VCS, Sektion beider Basel	Gellertstrasse 29, 4052 Basel

3 Eingaben und Stellungnahmen des Stadtrates

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
Gebäude				
Gebäudehöhe				
1.	A: 8	<u>Die Rahmenbedingungen für Hochhäuser sind einzuhalten</u> Es handelt sich gegenüber der Altstadt um ein Gebäude mit neun Vollgeschossen (2 Sockelgeschosse, 7 Vollgeschosse) und daher um ein Hochhaus gemäss Brandschutznorm. Mit dieser Dimension ist das Projekt gemäss Hochhauskonzept BL richtplanrelevant. In der direkten Nachbarschaft darf lediglich dreigeschossig gebaut werden, demnach sind maximal fünf Geschosse zulässig. Hochhäuser stehen im Talboden und/oder auf den Flussterrassen. Die historischen Ortskerne und schützenswerten Ensembles werden von Hochhäusern freigehalten. Die maximale Höhe von Hochhäusern in der Nähe der Gebiete muss in Abhängigkeit von der Distanz zu diesen Gebieten definiert werden. Alle diese Punkte werden im QP "Am Orisbach" nicht beachtet.	Die Mitwirkungseingabe stützt sich auf das Hochhauskonzept Basel-Landschaft vom 25.02.2014. Dieses Konzept diene als Grundlage für die Ausarbeitung des Objektblatts S2.4 des kantonalen Richtplans. Das Konzept ist im Gegensatz zum Richtplan nicht behördenverbindlich. Der Landrat hat am 15.12.21 eine Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes beschlossen, welche neu für Hochhäuser ab 30 m eine Quartierplanung auf Basis eines Wettbewerbsverfahrens fest schreibt. Die Messweise von Hochhäusern ist in den kantonalen Raumplanungsnormen nicht definiert. Nach Auskunft des Amts für Raumplanung vom 17.06.2019 kann daher die feuerwehrtechnische Betrachtung als Grundlage dienen. Das Gebäude besteht aus einem separaten Sockel und den darauf befindlichen Obergeschossen. Aus Sicht der Feuerwehr handelt es sich daher um ein "Gebäude mittlerer Höhe" (siehe Planungsbericht Anhang 3, Protokoll Feuerwehr + Gebäudeversicherung vom 20.08.2018). Die Hochhausrichtlinien müssen daher nicht angewendet werden.	---
2.	A: 1, 5, 7, 8 C: 26, 37 D: 41	<u>Das Gebäude ist zu hoch und ungenügend in die städtebauliche Situation eingepasst.</u> Das Postgebäude wird gegenüber dem Ensemble Palazzo/Gerichtsgebäude, dem Stedtli und der Nachbarschaft als zu hoch und städtebaulich unangemessen empfunden (mehrfacher Verweis auf Beurteilung der Denkmal- und Heimatschutzkommission, Verweis auf BGE "Ringling"). Die Gebäudehöhe soll reduziert werden: A1: markante Reduktion, keinesfalls Übertagung des Palazzos/Gerichtsgebäudes A5: allg. Reduktion A7: Gebäudehöhe überprüfen, Bedenken Denkmal- und Heimatschutzkommission miteinbeziehen. Abklären, ob nicht beide Stockwerke der Einstellhalle unter das Niveau Allee gebaut werden könnten und so die Gebäudehöhe verringert werden könnte.	Die sensible Lage des Quartierplan-Areals an der Geländekante zum Orisbach, gegenüber dem Stedtli und in direkter Nachbarschaft zu den historischen Gebäuden des Kantonsgerichts und Palazzos war den Projektverantwortlichen seit Projektstart sehr bewusst. Der Untersuchung der städtebaulichen Setzung und der verträglichen Dichte widmeten sie daher ein mehrstufiges Verfahren. Das Thema der städtebaulichen Einpassung war dabei ein steter und sehr präsender Begleiter. In einem ersten Schritt beschäftigte sich die städtebauliche Machbarkeitsstudie mit der Funktion des Areals im stadt- und aussenräumlichen Gefüge. Aus dem darauf aufbauenden Variantenstudium konnten Erkenntnisse zur städtebaulichen Beziehung, dem Umgang mit dem Orisbach, der Lage und Dichte der Bebauung und zum Umgang mit der Topographie gewonnen werden. Dies diente der Formulierung der Rahmenbedingungen für den anschliessenden Studienauftrag. Im Studienauftrag stand der mit verschiedenen Fachpersonen besetzten Jury ein breiter Variantenfächer an städtebaulichen und aussenräumlichen Ansätzen zur Verfügung. Das Konzept von Christ & Gantenbein Architekten setzte sich damals gegen vier weitere Konzepte durch. Die Stärke des Projekts liegt darin, dass es den Neubau geschickt mit dem Terrain in Bezug zu setzen vermag, damit verschiedene Stadtebenen schafft und die Gebäudehöhe staffelt.	(✓)
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
		A8: Reduktion um 3 Geschosse, keinesfalls Überragung des Palazzos/Gerichtsgebäudes C26: Reduktion um 2 Geschosse C37: Reduktion um 3 Geschosse, Kote 341 m.ü.M. D41: Reduktion um mindestens 1 Stockwerk und Fassade so gestalten, dass Vertikalwirkung reduziert wird	In der Weiterentwicklung des Siegerprojekts fand eine gründliche Überprüfung der Gebäudehöhe und der städtebaulichen Einpassung statt. Verschiedene Gebäudehöhen und Volumengestaltungen wurden dabei ins Modell eingesetzt und auf ihre städtebauliche Wirkung hin beurteilt. Das definitive Richtprojekt zeichnet sich durch folgende Punkte aus: Der ehemalige Stadtgraben und die Flussterrasse sind heute durch das bestehende Postgebäude, welches sich über den Orisbach erstreckt nicht mehr ablesbar. Durch den Neubau wird dieser Mangel behoben, dem Orisbach wird sein Gewässerraum zurückgegeben und die Konturen der Flussterrasse in Anlehnung an die ursprüngliche Situation neu geformt. Der zweigeschossige Sockel, welcher in der Allee steht, ist als Teil dieses Terrains und der neu geformten Flussterrasse zu verstehen. Auf dem Sockel steht das siebengeschossige "Stadthaus", welches in Bezug zum Bahnhofs- und Postplatz steht. Es komplettiert städtebaulich das sich in den letzten Jahren stark entwickelnde Bahnhofsgelände und reiht sich betreffend Gebäudehöhen in diese Strukturen mit ein. Damit der Bahnhofs- und Postplatz gegen Osten hin einen adäquaten städtebaulichen Abschluss erhält, ist ein markantes Gebäudevolumen notwendig. Ein kleineres Gebäude vermag diese Funktion nicht zu erfüllen. Zudem würde die Reduktion der Geschossigkeit zu einem unausgewogenen, plumpen Bauvolumen führen. Mit dem Zurückrücken des Neubaus gegenüber dem heutigen Bestand, der Aufteilung des neuen Postgebäudes in Sockel und Stadthaus sowie dem verbindlich festgelegten Attikageschoss gewinnt das Gebäude Raum gegenüber dem Stedtl. Es fügt sich in dieser Form markant und städtebaulich begründbar ins Ortsbild ein. Die Geschossigkeit wird daher beibehalten, neu wird der Rücksprung des Attikageschosses eingeführt. Der Schattenwurf wurde in einer zweiten Schattenstudie, welche das Gutachten aus dem Jahre 2018 ergänzt, ausführlich untersucht (Details siehe dort). Der Schattenwurf eines Bauprojekts wird in der Regel durch die Konstruktion des 2-h-Schattens beurteilt. Von diesem 2-h-Schatten betroffen sind ausserhalb des Quartierplan-Perimeters folgende Liegenschaften: • Poststrasse 1 (ehem. MacDonalds) Die Verschattung verändert sich gegenüber der heutigen Situation, es zeigt sich jedoch keine markante Verschlechterung der gesamthaften Verschattung. • Poststrasse 2 (Palazzo) Es findet eine leichte zusätzliche Verschattung an den mittleren Herbst- und Wintertagen in den Morgenstunden statt (ca. 8.30 – 10.00 Uhr). • Seestrasse 8 (Villa Senn) Die Verschattung verändert sich gegenüber der heutigen Situation kaum.	---
3.	A: 1, 5, 8	<u>Das Gebäude führt zu einer inakzeptablen Verschattung.</u> Übermässige und inakzeptable Beschattung der Altstadt, den Nachbarliegenschaften im Stadtgraben und den Aussenräumen.		---
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
			Die darüber hinaus gehende tabellarische Übersicht der Beschattung an ausgewählten weiteren Tagen im Jahr zeigt, dass auch die Liegenschaft am Bahnhofplatz 16 (Kantonsgericht) sowie Gebäude in der Altstadt (Mühlegasse/ Allee bzw. Seestrasse / Fischmarkt) eine zusätzliche Verschattung erfahren, welche aber unter dem massgeblichen Mass des 2-h-Schattens zum Zeitpunkt der Tag- und Nachtgleiche bleibt. Der Stadtrat hat ein hohes Interesse an der Neuordnung des Gebäudevolumens der Post: Der übergeordnete Auftrag zur Verdichtung nach innen an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen wird umgesetzt und dabei wichtiger Raum für den Orisbach und den künftigen Stadtpark in der Allee geschaffen. Er gewichtet das Interesse an der Umsetzung der Quartierplanung höher als das Interesse an der Vermeidung von einem begrenzten Mass an zusätzlichem Schattenwurf.	
4.	A: 3	Gestaltung <u>Projekt verbessert heutige städtebauliche Situation</u> Das Projekt wird insgesamt als deutliche Verbesserung der heutigen Gesamtsituation empfunden und grundsätzlich begrüsst. Die architektonische Lösung mit einem abgesetzten Sockel wird als städtebaulichen Gewinn gewertet.	Wird zur Kenntnis genommen.	K
5.	A: 8 C: 26	<u>Ökologische Gestaltung, keine Glasfassaden</u> Sorgfältige und <u>ökologische</u> Gestaltung des Post-Neubau hinsichtlich Architektur, Material und Farbe. Keine Glasfassaden aus Gründen der Ökologie, Lärmemission (Schall-Abprall Bahn), Blendwirkung	Die sorgfältige Gestaltung des Post-Neubaus ist gemäss § 6 Abs.1 QPR rechtsverbindlich gesichert. Der Stadt Liestal kommt betreffend Materialisierung und Gestaltung der Fassaden ein Mitspracherecht im Baugesuchsverfahren zu. Glasflächen sind gemäss § 6 Abs. 7 QPR so zu gestalten, dass sie keine Kollisionsgefahr für Vögel darstellen (keine Übereck-Verglasungen, keine spiegelnden Glasflächen etc.). Weitere Einschränkungen sind aus Sicht des Stadtrats in der Quartierplanung nicht stufengerecht.	---
		Natur und Aussenraum Allgemein		
6.	C 35 D: 42, 43	Die Umgestaltung des Geländesprungs zwischen Allee und Bahnhofplatz zu einem Park, die Renaturierung des Orisbachs sowie die Schaffung eines multifunktionalen Platzes im Schatten der Bäume der Allee wird begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen.	K
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
7.	A: 8 C: 26	Grün- und Freiflächen Postgebäude ausweisen, keine Verknüpfung mit öffentlicher Allee	Der Quartierplan-Perimeter wurde bewusst in der vorliegenden Form gewählt. Die Renaturierung des Orisbachs, welcher heute eingedolt unter dem Post-Gebäude verläuft, ist nur durch die Verknüpfung der beiden Projekte Post und Allee möglich. Durch das Gesamtprojekt entsteht auf den heute fast vollständig versiegelten Parzellen der Post Platz für den renaturierten Orisbach mit einem angemessenen Gewässerraum. Der Aussenraum der privaten Post-Parzellen wird dabei einer öffentlichen Nutzung zugeführt. Eine Unterteilung dieser Flächen in Anteile der Post und Anteile der Stadt ist nicht zweckmässig.	---
8.	C: 31	Es sind zwei Begrünungskonzepte zu erstellen: Eines für das Postgebäude und die unmittelbare Umgebung, dieses muss mit dem Zertifikat von Natur&Wirtschaft zertifiziert werden. Eines für die Allee, welches höheren Anforderungen genügen muss.	Das Aussenraumkonzept von Fontana Landschaftsarchitekten, Basel, umfasst den gesamten Aussenraum. Darin sind, abgestimmt auf den Nutzungszweck, verschiedene Aussenraumtypen berücksichtigt. Die erhöhten Anforderungen an die Allee ergeben sich direkt aus dem Quartierplan. Auf 35% der Fläche des Quartierplan-Perimeters ist eine naturnahe Gestaltung vorgeschrieben (§7 Abs. 7 QPR). Es findet zudem eine Zertifizierung des Aussenraums statt (§ 13 Abs. 4 QPR, Label: z.B. Natur und Wirtschaft).	---
9.	A: 8	Allee Das Ziel der rechtskräftigen Spezialzone Allee, Freihaltung des Areals von Hochbauten, ausnahmsweise kleinere Bauten, wird nicht eingehalten.	Die Baubereiche für Hochbauten liegen – mit Ausnahme allfälliger Gebäudeteile des Kantonsgerichts - ausserhalb der Spezialzone Allee. Die Teilzonenvorschriften Zentrum werden für das Quartierplan-Areal zudem vollumfänglich ersetzt.	---
10.	A: 5	Die Allee soll den Charakter einer Erholungsoase erhalten. Die Parkanlage darf noch grosszügiger gestaltet werden.	Mit der aufgewerteten Allee erhält die Bevölkerung Grün- und Freiflächen von über 5'500 m ² (Grün- und Freiflächen + Gewässerraum + Platzbereich Niveau Allee, abzüglich Verkehrsfläche). Die Aufenthaltsqualität mitten in der Siedlung wird dabei massgeblich erhöht. Eine weitere Ausdehnung wird nicht angestrebt.	---
11.	D: 40	Die Allee ist eine grosse Chance für ein grüneres Stedtti. Die Allee muss renaturiert werden und allen zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit einer saisonal unterschiedlich nutzbaren Anlage wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Auch einen Bereich für Veranstaltungen/Spiel sowie ein begrenzter Teil für den Warenumschlag können diskutiert werden. Auf die Parkplätze soll jedoch verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Betreffend Parkplätze siehe Mitwirkungsbericht Nr. 30.	K
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
12.	A: 8	In der Allee gibt es Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung und werden deshalb von ISOS mit dem Erhaltungsziel A bezeichnet: kleine Parkanlage mit Platanen, Herwegh Denkmal, Brunnen). Die Interessenabwägung ist zu stark zu Gunsten der Post gewichtet, das öffentliche Interesse soll stärker gewichtet werden. Die Platanen beidseits des Orisbachs sollen erhalten bleiben.	In den Teilzonenvorschriften Zentrum sind links und rechts des Orisbachs zwischen der heutigen Fussgängerbrücke in Richtung Bahnhof und dem Lüdin-Pärkli Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung eingetragen. Es handelt sich dabei um die in diesem Gewässerabschnitt bestehende Uferbestockung. Diese liegt im Quartierplan neu im Gewässerraum und wird mit der Renaturierung mehr Raum erhalten. Das ISOS wertet den alten Stadtgraben, wozu auch die Allee gehört, als wichtiges Element der städtebaulichen Struktur Liestals. Die Mulde garantiert die Ablesbarkeit des historischen Ortskerns. Der Stadtgraben soll als Freifläche substantiell erhalten bleiben (Aufnahmekategorie a). Am reizvollsten wertet das ISOS den Graben im Bereich der Allee und weiter den Hang hinauf in Richtung Postplatz. Neben der Parkanlage werden auch die Platanen, das Herwegh Denkmal und der Brunnen als erhaltenswert bezeichnet (Aufnahmekategorie A). Das ISOS weist aber auch darauf hin, dass störende Elemente, wie das über den Orisbach gebaute Postgebäude sowie die Parkplätze in der Allee, beseitigt werden sollen. Mit der Quartierplanung wird das hauptsächliche Anliegen des ISOS, die Freihaltung bzw. Wiederherstellung des Stadtgrabens, vollumfänglich umgesetzt. Dies geschieht durch den Rückbau des Postgebäudes, welches heute den Stadtgraben überformt. Der ausgedolte Orisbach wird renaturiert und die gesamte Anlage als Grün- und Freiraum aufgewertet. Die Parkplätze in der Allee werden reduziert oder verschwinden gänzlich. Das als schützenswert erwähnte Denkmal und der Brunnen bleiben erhalten. betreffend Bäume, siehe Mitwirkungsbericht Nr. 15 Insgesamt entsteht durch das Projekt im Vergleich zur heutigen Situation, unabhängig vom Erhalt der Bäume, eine ökologisch und aussenräumlich markante Aufwertung des öffentlichen Aussenraumes der Allee.	---
13.	D: 43, 44	Die Vorschriften zu den Grün- und Freiflächen sollen ergänzt werden: Für Treppen, Stützmauern, Gestaltungselemente wie Sitzbänke und ähnlichem sind vorwiegend naturnahe, regionale Materialien (Naturstein, Holz) zu verwenden. Insbesondere für mineralische Elemente ist soweit möglich auf Beton zu verzichten.	Es handelt sich beim Areal um einen urban geprägten Freiraum, der im Kontrast zum historischen Städtli und den naturnahen Flächen moderne Elemente, z.B. in Beton, enthalten kann. Auf die vorgeschlagene Einschränkung der Materialisierung wird daher verzichtet.	---
14.	A: 3	Die Sockelfläche ostseitig soll mit grösseren städtischen Bäumen begrünt werden (analog Visualisierung). Dies soll rechtsverbindlich in den QP-Vorschriften festgelegt werden, inkl. Stamm- und Kronenhöhen.	Der Sockel grenzt an den Gewässerraum, welcher naturnah mit einer Uferbestockung bepflanzt wird. Darin sind neben Büschen und niedriger Bepflanzung auch Bäume enthalten. Die Festlegung einer Stamm- und Kronenhöhe ist nicht stufengerecht.	---
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
15.	A: 5, 8	Es müssen möglichst viele bestehenden Bäume erhalten bleiben. Die alten Platanen müssen aus historischer Sicht unbedingt erhalten bleiben, auch wenn sie nicht dem neuen Bachlauf entsprechen. Sie sind sehr alt und für Liestal wertvoll.	Die Bäume sind der Stadt ein wichtiges Anliegen. Als Grundlage für die Planung wurde daher ein Bauminventar erstellt. Viele Bäume können leider aufgrund der Renaturierung des Orisbachs und seines neuen, natürlichen Verlaufs nicht erhalten bleiben. Dies betrifft auch die Platanen westlich des Orisbachs. Hier wird das öffentliche Interesse an der Renaturierung des Orisbachs höher gewichtet als der Erhalt dieser Bäume. Dafür kann die östlichste Baumreihe an der Seestrasse grundsätzlich erhalten werden. Einige Bäume sind hier aber gemäss Bauminventar in einem schlechten Zustand und müssen ersetzt werden. Ergänzung vom 22.06.2022: Je nach Lage der Brücke ist es möglich, dass ein zusätzlicher Baum ersetzt werden muss.	
16.	A: 5	In der Allee sollen nur 10 Bäume erhalten/gepflanzt werden, obwohl gegenüber der heutigen Situation deutlich mehr Platz vorhanden ist (Verschiebung der Brücke nach Süden.	Das überarbeitete Aussenraumkonzept enthält 12 Bäume unterschiedlicher Grösse in der Allee.	✓
17.	D: 42	Die Bäume sollten nicht zu hoch sein, damit vom Post- und Gerichtsgebäude her das Stedtli noch gut erkennbar ist.	Die Neuerstellung der Blickachse zwischen Bahnhof und Stedtli ist ein wichtiges Ziel der Planung, die Bepflanzung wird darauf Rücksicht nehmen, das Reglement wird ergänzt.	✓
18.	C: 31	Konkretisierung und verbindliche Regelung Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten insbesondere für Kinder und ältere Menschen (u.a. schattige Sitzgelegenheiten)	Der Orisbach als renaturiertes Gewässer ist Herzstück des neugestalteten Stadtparks in der Allee. Einerseits soll es ein Zugang zum Gewässer als Spielort geben, andererseits eine grosse Treppe mit Sitzstufen. Für ältere Personen sind auch Sitzbänke vorgesehen. Im Reglement wird ergänzt, dass die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen bei der Aussenraumgestaltung berücksichtigt werden soll.	✓
19.	C: 26	Spielplätze und Freizeitanlagen gemäss § 31 TZR Zentrum durchsetzen	Die Teilzonenvorschriften Zentrum werden durch die Quartierplanvorschriften vollumfänglich abgelöst. Die Formulierung von § 31 TZR Zentrum bezieht sich auf Mehrfamilienhäuser. Diese Vorgabe passt nicht in die spezielle Situation des neuen Stadtparks in der Allee. Hier soll nicht ein monofunktionaler Kinderspielplatz, sondern ein Freiraum für vielfältige Nutzergruppen entstehen. Hauptattraktion wird der renaturierte Orisbach sein, der zum Spiel und zur Erholung einlädt. Insgesamt erhält die Bevölkerung eine Parkanlage von 5'500 m ² (Grün- und Freiflächen + Gewässerraum + Platzbereich Niveau Allee, abzüglich Verkehrsfläche). Davon entfallen 840 m ² auf die Parzellen der Post. Bei einer Areafläche im Eigentum der Post von 3'400 m ² macht dies 25% der Fläche aus. Die Vorgabe des TZR Zentrum, dass 10% der BGF als Flächen für Spiel- und Freizeitanlagen erstellt werden muss, wird in diesem Spezialfall in Form von Freiflächen und Gewässerraum erreicht.	(✓)
20.	C: 24, 25, 28, 29, 33, 32 D:46	Ausserhalb der Verkehrsflächen sollen keine Zweiräder / Kleinfahrzeuge fahren.	Mit den Verkehrsflächen werden diejenigen Flächen bezeichnet, die in ihrer ersten Funktion dem Verkehr und der Erschliessung dienen. Demgegenüber sollen die restlichen Aussenraumflächen nur der Anlieferung, der Zufahrt zu den oberirdischen Parkplätzen und für Ausnahmefahrten dienen. Dies wird im Reglement deutlicher geschrieben.	✓
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
			Bei den Fusswegen soll eine Koexistenz mit Zweirädern nicht auf Quartierplanstufe verboten werden, dies kann im Betrieb bei Bedarf vorgenommen werden. Der Weg zwischen Allee und Postplatz wird im Strassennetzplan zudem behördenverbindlich als kommunale Radroute bezeichnet. Ein Spezialfall bildet die optionale oberirdische öffentliche Parkierung in der Allee. Dazu siehe Mitwirkungsbericht Nr.30.	
21.	C: 26	§ 7 Abs. 7 QPR: Pflege und Unterhalt der <u>Parzellen durch die jeweiligen Besitzer</u> .	Der Unterhalt wird, sofern nötig, im QP-Vertrag geregelt.	---
22.	C 34	Die Stattlichkeit der Allee-Bäume betont die Stattlichkeit der Altstadt. Ab 1302 befand sich anstelle des Orisbachgrabens ein See, welcher die Gewerbekanäle speiste. 1850 wurde der See preisgegeben. Die neue Funktion wird der Öffentlichkeit begehrbarer Raum zwischen Bahnhof und Stedtl. Die Wertschätzung des Ortes ist seit geraumer Zeit nicht mehr intakt. Der Einklang zwischen Altstadt und nahem Umfeld wird verschiedentlich im ISOS-Inventar bewertet, so auch die Allee. Der Mitwirkende spricht sich für eine "Mikro-Verdichtung" aus, im Moment findet allgemein eine Totalausräumung statt. Dass das Gewässer hier urbane Wesenzüge aufweist, ist naheliegend.	Wird zur Kenntnis genommen	K
23.	C: 26	Im Kontext des Klimawandels ist darauf zu achten, dass keine weiteren Flächen versiegelt werden. Die Parkplätze in der Allee sind zwingend unversiegelt zu erstellen (§ 9 Abs. 6 QPR).	Durch die Quartierplanung werden massgebliche Flächen entsiegelt. Es ist beabsichtigt, die Parkplätze in einem sickerfähigen, natürlichen Material (z.B. Mergel) zu erstellen. Dies wird mit § 7 Abs. 4 QPR in einer allgemeinen Form gesichert. Eine konkretere Reglementierung erscheint nicht stufengerecht.	(✓)
24.	D: 43, 44	Orisbach Die Vorschriften zum Gewässerraum sollen ergänzt werden: Innerhalb der Schutzzone Gewässerraum ist die Bepflanzung mit ausschliesslich einheimischen und standortgerechten Arten zulässig. Wenn möglich soll Pflanzgut mit Schweizer Provenienz verwendet werden. Für Ansaaten sind artenreiche Samenmischungen mit Schweizer Herkunft zu verwenden (Beispielsweise UFA-Böschungsmischung trocken CH-G oder UFA-Blumenwiese Original CH-G).	Die Stadtverwaltung hat bei der Pflege bestehender innerörtlicher Bepflanzungen die Erfahrung gemacht, dass einheimische Bäume und Bepflanzungen mit der zunehmenden Trockenheit bedingt durch den Klimawandel sehr zu kämpfen haben. Der Stadtrat gewichtet daher das Interesse an einer langlebigen und wenig empfindlichen Bepflanzung höher als das Interesse einer rein einheimischen Bepflanzung. Der Begriff der "einheimischen Arten" ist ohnehin aufgrund des Klimawandels in Anpassung. Die Anpflanzung von invasiven Neophyten wird reglementarisch ausgeschlossen. Die Vorgabe der Samenmischungen erscheint in einer Nutzungsplanung nicht stufengerecht.	(✓)
Legende letzte Spalte:		--- nicht eintreten	(✓) teilweise eintreten	K zur Kenntnis genommen
			✓ eintreten	★ Konsens erreicht

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
25.	A: 3	Die tief abgesenkte Lage des Orisbachs steht der Erlebbarkeit des Gewässers und der Attraktivität des Parks entgegen. Die hydrologische Notwendigkeit (Hochwasserschutz) dieser Massnahme soll überprüft werden, auch unter Miteinbezug allfällig möglicher Massnahmen am Brückenquerschnitt.	Die Lage des renaturierten Orisbachs basiert auf den hydraulischen Berechnungen von Kissling+Zbinden und ist für den Hochwasserschutz notwendig.	---
motorisierter Individualverkehr				
Allgemein				
26.	D: 45	Die Zentralisierung der Poststellen führt zu Mehrverkehr bei den verbleibenden Poststellen, es fehlen in den Berichten entsprechende Überlegungen.	Die Stadt strebt ein lebendiges Bahnhofsquartier mit einer guten Aufenthaltsqualität, einem sicheren Langsamverkehr und einem reibungslosen Busverkehr an. Mit der Verkehrsvision Stadtkern wurde ein ganzes Massnahmenpaket zur Entlastung der sensiblen Stadträume ausgearbeitet. Die Besucher-Parkierung an der Poststrasse bringt neben dem Verkehrsaufkommen auch heikle Situationen für den Langsamverkehr und Störungen für den Busverkehr. Es wäre daher anzustreben, auf eine Parkierung an der Poststrasse gänzlich zu verzichten. So lange die Poststelle vor Ort ist, kann dies jedoch nicht umgesetzt werden. Daher wird die Option für drei oberirdische Parkplätze an der Poststrasse beibehalten. Als direkt umsetzbare Massnahme sieht das Mobilitätsgutachten für den Bereich Bahnhofstrasse – Postplatz – Poststrasse eine Beschränkung der Zufahrt für Zubringer vor.	✓
27.	A: 9	Verkehrsgutachten geht nur von 4 Fahrten/h auf Postparkplätze aus	Im Rahmen des Mobilitätsgutachtens wurde das Verkehrsregime für den Postplatz angepasst (siehe Mitwirkungsbericht, Punkt 26) und die Fahrten neu berechnet.	✓
28.	D: 46	Die Anwendung der Reduktionsfaktoren bei der Parkplatzberechnung wird begrüsst. Es ist unverständlich, wieso der Reduktionsfaktor R2 nicht auf die Wohnnutzung angewendet werden kann.	Ab März 2022 sieht die RBV auch für die Wohnnutzung einen Reduktionsfaktor in Abhängigkeit zur ÖV-Gütekategorie vor.	✓
29.	A:1, 5, 6, 8	Es sind Massnahmen zur Eindämmung des Verkehrs auf der Seestrasse zu treffen (Parkplatz-Suchverkehrs, Durchgangsstrasse in Richtung Burgquartier/Seltisberg). Z.B. Seestrasse als Sackgasse.	Die Stadt hat für den Stadtkern eine umfassende Verkehrsvision entwickelt. Enthalten sind auch Massnahmen zur Seestrasse: Zur Verkehrsberuhigung soll der Einbahnverkehr neu in die entgegengesetzte Richtung verlaufen und nur dem Zubringerdienst vorbehalten sein. Details siehe Verkehrskonzept Stadtkern Liestal.	✓
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
Öffentliche Parkplätze Allee				
30.	A: 1, 5, 6, 8 C: 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 38 D: 39, 40, 42, 44, 45, 46	<u>keine Parkplätze in der Allee</u> A: 1, 5, 6, 8; C: 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 38; D: 39, 40, 42, 44, 45, 46 Auf Parkplätze in der Allee ist zu verzichten, sie stehen einer attraktiven Parkanlage mit hoher Aufenthaltsqualität entgegen. Es wurden im QP Rebgarten und im Bücheli-Parking und evtl. in Zukunft im Lüdin-Areal öffentliche Parkplätze in der Einstellhalle erstellt, jetzt sollten im Aussenraum Parkplätze aufgehoben werden. D 40: Von der Stadt in Auftrag gegebene Konzepte haben gezeigt, dass Parkgaragen ausserhalb des Zentrums, die direkten Zugänge ins Stedtli sowie eine attraktive Raum- und Angebotsgestaltung die Erfolgsfaktoren für die Liestaler Zukunft sind. Dies wurde mit den Einstellhallen Migros, Bücheli und Rebgarten umgesetzt. Es gibt keinen Grund, die Parkplätze in der Allee nicht aufzuheben. In Anbetracht der niedrigen Belegung könnten sogar weitere oberflächliche Parkplätze aufgehoben werden. Die Schliessung des "Sport bim Törl" hat gezeigt, dass verändertes Einkaufsverhalten, Digitalisierung und Angebotsgestaltung die zentralen Punkte für das Gewerbe sind und nicht die Nähe zu Parkplätzen. Im Hinblick auf den Klimawandel sollten anstelle von Parkplätzen Parkräume für Velos, E-Bike-Ladestellen, E-Auto-Ladestellen geplant werden.	Das Thema der Parkierung im Stedtli und in der Allee wird seit Jahren in der Liestaler Politik kontrovers diskutiert. Dies zeigt sich auch in den Mitwirkungseingaben. Die Renaturierung des Orisbachs und die Aufwertung der Allee zu einem Stadtpark haben für den Stadtrat hohe Priorität. Der Raum soll sich als ortsinterner Frei- und Erholungsraum etablieren. Eine Parkierungsanlage in mehreren Reihen, wie heute vorhanden, würde dies verunmöglichen. Für die Aufenthaltsqualität und das Verkehrsaufkommen optimal wäre ein gänzlicher Verzicht auf die Parkplätze. Wird die oberirdische Parkierung stärker gewichtet, ist die Anordnung von 20 Parkplätzen in Senkrechtparkierung denkbar. Diese 20 Parkplätze werden im Quartierplan als optional festgelegt. Damit schafft der Quartierplan sowohl die Möglichkeit für das Szenario "Allee mit Parkplätzen" als auch für das Szenario "Allee ohne Parkplätze". Gleichzeitig werden als Ersatz für die wegfallenden Parkplätze im Quartierplan "Lüdin-Areal" öffentliche Parkplätze in der künftigen Einstellhalle vorgesehen. Durch die in der Verkehrsvision aufgeführten Massnahmen kann der Parkplatzsuchverkehr im Stedtli und Bahnhofsgebiet reduziert werden. Parkräume für Velos werden vorgesehen und neu verbindlich im Plan eingetragen.	(✓)
31.	B: 10-23	<u>mindestens 20 Parkplätze in der Allee</u> Es sind mindestens 20 öffentliche Parkplätze in der Allee zu erstellen. Die heutigen 49 Parkplätze sind immer gut besetzt, da sie in der Nähe des Zentrums liegen und daher ein Bedürfnis der Bevölkerung. Die Parkplätze erhöhen die Attraktivität der Geschäfte im Zentrum. Die optimale Erschliessung des Stedtli durch Mischverkehr bringt soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Vorteile für alle Bewohner und Geschäfte des Stedtli.	Siehe Mitwirkungsnummer 30.	✓
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
Parkierung Postplatz				
32.	D: 41	<u>Kurzzeitparkplätze beibehalten</u> Das Wesen von Bahnhöfen und deren Umfeld ist die Lebendigkeit, das stete Kommen und Gehen, die Qualität des Flüchtigen und des kurzen Momentes. Die heutige Situation funktioniert ausgezeichnet. Die heutige Anzahl der Kurzzeit Parkplätze (10 PP) auf dem Postplatz müssen erhalten bleiben.	Siehe Mitwirkungsbericht Nr. 26	---
33.	C: 24, 25, 26, 28, 29, 32, 33 D: 45, 46	<u>Verzicht auf Kurzzeitparkplätze Postplatz oder Reduktion</u> C: 26 Es sind maximal 4 Besucher-PP auf dem Postplatz anzuordnen. Die drei weiteren Plätze kommen an der Engstelle zu liegen und stören den Busverkehr. C: 24, 25, 28, 29, 32, 33; D: 45, 46 Auf die Parkierung auf dem Postplatz ist zu verzichten. Die Parkplätze sind ein Gefahrenpunkt für den Langsamverkehr, welcher sich mit dem zu erwartenden Wildparkieren verschärft.	Siehe Mitwirkungsbericht Nr. 26	(✓)
Erschliessung				
34.	A: 8 D: 46	<u>Kritische Punkte Erschliessung des Post-Gebäudes</u> D 46: Die Erschliessung des Post-Gebäudes soll ausschliesslich über die Allee erfolgen, keine Erschliessung via Postplatz. A 8: Die Zufahrt aufs Areal in der Allee steht der Sicherheit von Fussgängern und Kindern entgegen und durchtrennt die Parkanlage. Eine unterirdische Zufahrt ab Allee/Seestrasse ist zu prüfen.	Zur Erschliessung des Post-Gebäudes ausschliesslich via Allee siehe Mitwirkungsbericht Nr. 26. Eine unterirdische Zufahrt ab Allee/Seestrasse würde eine Unterquerung des Orisbachs erfordern. Dieser liegt auf Höhe der Zufahrt zum Postgebäude 3 m tiefer als das umliegende Terrain. Dies hätte ein enormes Bauwerk zur Folge, wobei die Einfahrtsrampe mitten im öffentlichen Raum zu liegen kommen würde. Dies ist nicht umsetzbar.	---
35.	A: 7	<u>Anlieferung Getränkehandlung funktioniert nicht</u> Die Anlieferung zur Getränkehandlung (Mühlegasse 20) funktioniert nicht (Lastwagen mit Anhänger, Sattelschlepper). Die heutige Strassenführung soll beibehalten werden und die Nutzung durch die Getränkehandlung privatrechtlich geregelt werden (u.a. Ergänzung Planungsbericht, Kapitel 5.6)	Die Schleppkurven für die Erschliessung der Liegenschaft Mühlegasse 20 wurden vom Verkehrsplaner nachgewiesen (siehe Mobilitätskonzept QP "Am Orisbach").	✓
36.	A: 9	<u>Anlieferung Liegenschaft Postplatz 1 (ehem. MacDonalds) funktioniert nicht</u> Anlieferung Postplatz 1 in der Allee nur bei Abbruch Anbau gewährleistet, ansonsten mit 2-3 m Durchlass zu schmal	Die Schleppkurven für die Erschliessung der Liegenschaft Poststrasse 1 (via Allee) wurden vom Verkehrsplaner nachgewiesen (siehe Mobilitätskonzept QP "Am Orisbach").	✓
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
Langsamverkehr				
37.	D: 46	Allgemein Der Zweck des QPs, für Fussgänger "attraktive Wegverbindungen vom Bahnhof ins Stedtl und entlang des Orisbachs" anzubieten soll für den Veloverkehr ebenso gelten.	Der Stadtrat setzt sich für einen sicheren Langsamverkehr mit attraktiven Wegführungen ein. <u>Wegverbindung zwischen Bahnhof und Stedtl</u> Die Langsamverkehrsverbindung zwischen Postplatz und Allee und weiter ins Stedtl genießt beim Stadtrat eine hohe Priorität. Betreffend Veloverkehr handelt es sich um eine untergeordnete Route. Der ursprünglich angedachte Weg, welcher mit einem behindertengerechten Gefälle in Serpentina vom Postplatz in die Allee geführt hätte, wurde aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben grundsätzlich überdacht. Die Behindertengerechtigkeit wird neu mit einem Lift sichergestellt, der im Lüdin-Areal in Kombination mit dem öffentlichen Parkhaus, erstellt werden soll. Als Rückfallebene besteht im Quartierplan ein Liftstandort beim Haus zur Allee (Seestrasse 4, ehem. Feuerwehrmagazin, Jugendhaus). Die heutige gerade Wegführung kann somit bestehen bleiben und ist für alle Nutzergruppen, Fussgehende und Velofahrende, attraktiver. Aufgrund des Gefälles zwischen Postplatz und Allee eignet sich der Weg nicht für einen Ausbau als vollwertigen Veloweg. Der Weg wird aber gegenüber der heutigen Situation auf 3 m verbreitert. Es wird auf die seit Jahren bewährte Koexistenz zwischen Velofahrenden und Fussgängerinnen und Fussgängern gesetzt. <u>Wegverbindung entlang des Orisbachs</u> Entlang des Orisbachs sind im Gewässerraum gemäss Merkblatt D3 der Arbeitshilfe Gewässerraum des Amts für Raumplanung nur öffentliche Anlagen zulässig, welche auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind. Dazu zählen u.a. Fuss- und Wanderwege, insbesondere "Uferwege", soweit sie im Strassennetzplan eingetragen sind. Die Anordnung kommunaler Veloverbindungen innerhalb des Gewässerraums wurde vom Kanton im Rahmen der Strassennetzplanung abgelehnt. <u>Stellenwert des Veloverkehrs innerhalb des Quartierplans "Am Orisbach"</u> Aufgrund des Gefälles zwischen Postplatz und Allee sowie aufgrund der rechtlichen Situation entlang der Gewässer hat der Fussverkehr innerhalb des Quartierplanperimeters Priorität gegenüber dem Veloverkehr. Darum kann der Zweck der Planung nicht wie gewünscht auf den Veloverkehr ausgedehnt werden. Der Stadtrat ist sich aber dem Bedürfnis der Velofahrenden bewusst und setzt, wo immer möglich und sinnvoll, auf die bewährte Koexistenz. Für die im Strassennetzplan enthaltene Verbindung Postplatz – Allee wird dies im Reglement verbindlich geregelt.	(✓)
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten				
38.	C: 26 D: 46	§ 9 Abs. 4 QPR: Die genaue Wegführung der Fuss- und Veloverbindungen sind im QP Am Orisbach im Baugesuchverfahren nachzuweisen, ebenso die Art der Verbindung (Treppe, Lift, <u>Brücke</u> etc.)	Mit der Überarbeitung der Quartierplanung wurde die Langsamverkehrserschliessung grundlegend überarbeitet und ist jetzt klarer im Quartierplan verankert. Zudem wird das Reglement dahingehend ergänzt, dass bei der Wegführung auch Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Personen mit Kinderwagen etc. berücksichtigt werden. Im Quartierplan-Areal stehen die Fusswegverbindungen im Vordergrund. Zwischen Postplatz und Allee wird aus in Punkt 37 des Mitwirkungsberichts ausgeführten Gründen auf eine Koexistenz zwischen Velofahrenden und zu Fuss Gehenden gesetzt.	(✓)			
39.	A: 3	Aufgrund des neuen Weges entlang des Orisbachs entsteht Klärungsbedarf über die Funktion und Hierarchie des Wegnetzes, insbesondere betreffend künftige Funktion Hinterseeweg.	Grundsätzlich richtet sich das Fusswegnetz nach dem Strassennetzplan: Der Hinterseeweg entlang des Orisbachs stellt eine Hauptverbindung dar, der Anschluss an die Seestrasse eine Nebenverbindung.	✓			
40.	C: 24, 25, 28, 29, 33	Bei Treppenanlagen sind Schiebehilfen für Velos und Kinderwagen einzurichten.	Es gibt ein engmaschiges Fusswegnetz, Schiebehilfen auf den Treppen werden daher nicht rechtsverbindlich festgelegt.	---			
41.	C: 24, 25, 28, 29, 30, 33 D: 45, 46	Langsamverkehr Postplatz / Bahnhofplatz <u>Gewährleistung eines sicheren Langsamverkehrsnetzes Bahnhofplatz / Postplatz</u> C: 24, 25, 28, 29, 30, 33 Der Bahnhof Liestal wird von vielen Menschen frequentiert, die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr ist daher sehr wichtig. C: 24, 25, 28, 29, 33; D: 45, 46 Durch die Aufhebung der Velostation und der Velo-Abstellplätze auf der Postterrasse findet eine beachtliche quantitative Verlagerung von Velofahrten über den Postplatz/Bahnhofplatz/Bahnhof in Richtung der neuen Velostation bzw. der heutigen Abstellplätze auf der Nordwestseite des Bahnhofsgebäudes statt. Es ist aufzuzeigen, wie Konflikte mit ÖV, MIV und Fussverkehr vermieden werden C: 24, 25, 28, 29, 32, 33; D: 45, 46 Die Verkehrsbeziehungen auf dem engen Postplatz müssen gut und sicher geregelt sein, insbesondere die Sicherheit für den Velo- und Fussverkehr in Bezug auf Bus /MiV. Die vorgeschlagene Längsparkierung mit vier Besucherparkplätze ist ein Gefahrenpunkt, dies wird sich mit zusätzlichem Wildparkieren verschärfen. Auf die Parkierung ist zu verzichten.	siehe Mitwirkungsbericht Nr. 26				
Legende letzte Spalte:		---	nicht eintreten	(✓) teilweise eintreten	K zur Kenntnis genommen	✓ eintreten	★ Konsens erreicht

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
Velo-Parkierung				
42.	C: 24, 25, 28, 29, 33 D: 46	<u>Erstellung ausreichender Velo-Abstellplätze auf dem Post-Platz für Kundschaft und die Öffentlichkeit</u> C: 24, 25, 28, 29, 30, 32, 33; D: 45, 46 Es sind genügend wettergeschützte Velo-Abstellplätze für Kundschaft des Neubaus auf dem Postplatz zu erstellen (inkl. Anhänger, Cargobikes etc.). Es sind anstatt 40 Besucher-Velo-Abstellplätze mindesten 60 Plätze (D 46: 80 Plätze) und Reserveflächen vorzusehen. C: 24, 25, 28, 29, 33; D: 46 Schon heute hat es im Bahnhofsbereich/Postplatz viel zu wenige öffentliche Velo-Abstellplätze. Mit dem QP wird die Situation noch prekärer. Vor der Abstimmung zum Bahnhof-Corso wurde eine Behebung des Missstandes betreffend Veloparkierung am Bahnhofversprochen, der QP "Am Orisbach" bietet die Gelegenheit dies umzusetzen.	Für das Postgebäude und den Aussenraum des neuen Stadtparks in der Allee werden mit der Quartierplanung ausreichend Velo-Parkplätze erstellt. Für die öffentliche Nutzung am Bahnhof hat die Stadt in unmittelbarer Nähe eine Velostation mit 500 gedeckten Velo-Parkplätzen erstellt. Das Mobilitätskonzept stützt sich bei seinen Berechnungen der Velo-Parkplätze auf das "Handbuch Veloparkierung", herausgegeben vom der Astra und der Velokonferenz sowie auf die kantonale "Wegleitung zur Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/Mofas" des Amts für Raumplanung. Die ermittelte Anzahl Velo-Parkplätze wird neu im Reglement verbindlich verankert, ebenso die Standorte der oberirdischen Besucher-Velo-Parkierung. In Ergänzung zu den Velo-Parkplätzen im Inneren des Gebäudes wurden im Aussenraum insgesamt 96 Besucher-Velo-Parkplätze für das Post-Gebäude nachgewiesen. Dies entspricht bei den verschiedenen untersuchten Nutzungsvarianten dem maximalen plausiblen Fall. Im Rahmen des Baugesuchsverfahrens wird dann auf Basis des effektiven Nutzungs- und Wohnungsmixes die effektiv zu erstellende Anzahl Velo-Parkplätze berechnet. In den Quartierplanvorschriften wird bewusst darauf verzichtet, die Besucher-Velo-Parkplätze verbindlich gedeckt vorzuschreiben. Die Velo-Parkplätze sind mitten im öffentlichen Raum und in Sichtdistanz zum Steddtli mit einem Ortskern von nationaler Bedeutung angeordnet. Auf eine filigrane Gestaltung wird daher Wert gelegt, dies ist mit gedeckten Velo-Parkplätzen nicht immer zu vereinbaren. Gedeckte Velo-Parkplätze werden zudem in der Velostation in unmittelbarer Nähe angeboten.	(✓)
43.	D 46:	<u>Erstellung ausreichender Velo-Abstellplätze für die Bewohnerschaft</u> 2 Velo-Abstellplätze pro Wohneinheit sind zu wenig, es sind gemäss VSS-Norm 1 Abstellplatz pro Zimmer, bei Familien 1 Abstellplatz pro Person vorzusehen. Die Velo-Abstellplätze für Geschäftsnutzungen sind viel zu wenig und führt zu wildparkieren. Insbesondere vor der Poststelle sollen ausreichend Velo-Abstellplätze erstellt werden.	siehe Mobilitätskonzept QP "Am Orisbach"). und Mitwirkungsbericht Nr. 42.	✓
44.	C: 24, 25, 28, 29,30, 33 D: 45, 46	<u>Erstellung ausreichender öffentlicher Velo-Abstellplätze in der Allee</u> Es sind auch auf dem Niveau Allee Velo-Abstellplätze anzubieten, für die Nutzung des Parks.	In der Allee werden 26 Velo-Parkplätze auf der Ebene Allee vorgesehen, diese dienen dem Haus zur Allee und der Parkanlage.	✓
45.	D: 45	<u>verbindliche Verortung der Velo-Abstellplätze im QP</u> Aus der vorliegenden Planung geht nur ungenügend hervor, wo die künftigen öffentlichen Velo-Abstellplätzen untergebracht werden sollen.	Die Besucher-Velo-Parkplätze werden neu im Plan verbindlich verortet.	✓
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
Veloverbindung Allee				
46.	C: 24, 25, 28, 29, 30, 33 D: 41, 45, 46	<u>Erstellung einer attraktiven Veloverbindung vom Postplatz in die Allee</u> C: 24, 25, 28, 29, 30, 33; D: 45, 46 Die Veloführung ist allgemein sehr unbefriedigend. Zukünftig können Velofahrende nicht mehr über die Brücke über den Orisbach ins Stedtl fahren, was inakzeptabel ist. Es müssen attraktive Verbindungen für Velofahrende vom Postplatz/Bahnhof zur Allee/Stedtl angeboten werden. Die Verbindung ist bereits im QP "Am Orisbach" rechtsverbindlich zu sichern und nicht nur orientierend durchs Lüdin-Areal. D: 41 Fussweg Bahnhof – Allee in heutiger Form belassen bzw. verbreitern, dass als Veloweg nutzbar	siehe Mitwirkungsbericht Nr. 37.	✓
47.	A: 2	<u>Sicherheitsbedenken Veloverbindung Postplatz - Allee</u> Die Veloverbindung in die Allee wird aus Sicherheitsgründen als schwierig angesehen, da die Normbreite von 3.50 für einen kombinierten Fuss-/Radweg kaum eingehalten werden kann.	siehe Mitwirkungsbericht Nr. 37	---
48.	A: 4	<u>Grundeigentümerschaft des Lüdin-Areals wünscht keine Festlegung eines Velo- und Fusswegs durch ihr Areal.</u>	Die Wegführung wurde mit den Planenden des Lüdin-Areals abgestimmt.	★
Fussverbindung Allee				
49.	C: 24, 25, 28, 29, 30, 32, 33 D: 41, 46	<u>Attraktive Fusswegverbindung Postplatz – Allee, ohne Lift</u> C: 24, 25, 28, 29, 30, 32, 33 Es sollen direkte, attraktive und sichere Fusswegverbindungen erstellt werden und kein öffentlicher Lift (sozial unsicher, schnell schäbig) bzw. nur als Notlösung (C 30). Der QP muss Vorgaben zur Umsetzung machen.	Die eidg. Behindertengleichstellungsgesetzgebung hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Dazu gehört es, öffentliche Anlagen so auszugestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Bei der Verbindung zwischen Postplatz und Allee handelt es sich um eine Fussweg Hauptverbindung nach Strassennetzplan. Es ist daher die Aufgabe der Stadt, diese Wegverbindung, sofern verhältnismässig, behindertengerecht auszugestalten. Die direkte Verbindung weiter ins Stedtl ist aufgrund des zu starken Gefälles der Freihofgasse zum aktuellen Zeitpunkt leider nicht möglich. Im Laufe des Planungsverfahrens wurden verschiedene Varianten untersucht: • Die zuerst favorisierte Serpentinlösung hat sich als suboptimal erwiesen, sowohl betreffend Behindertengerechtigkeit als auch betreffend Attraktivität für den allgemeinen Fuss- und Veloverkehr. • Das Elefantenbrüggli zwischen Postterrasse und Elefantentor wurde vom Einwohnerrat am 14. März 2018 abgelehnt. Die Umsetzung wäre zudem ortsbildpflegerisch heikel gewesen. • Der Einbau einer Rolltreppe zwischen Postterrasse und Allee wäre im Aussenraum sehr störungsanfällig und wartungsintensiv und wurde daher verworfen.	---
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
			• Eine Liftverbindung zwischen Ebene Postplatz und Ebene Allee hat sich als beste Variante herausgestellt. Aufgrund der im Lüdin-Areal zu erstellenden öffentlichen Parkplätze kann der dort geplante Lift auch der behindertengerechten Erschliessung dienen. Sollte diese Anlage widerwärtig nicht erstellt werden, so ist im Quartierplan ein Liftstandort beim Haus zur Allee rechtsverbindlich verortet. Ebenfalls geprüft wurde die Mitbenutzung des Lifts im Postgebäude. Dies ist aufgrund der Vermischung von öffentlichen und privaten Nutzungen ungünstig, zudem wäre die öffentliche Wegverbindung schlecht erkennbar und würde in der Allee im Parkhaus enden. In diesem Sinn wird der bevorzugte Liftstandort im QP "Lüdin-Areal" und der Ersatzstandort im QP "Am Orisbach" im rechtsverbindlichen Inhalt eingeführt.	
50.	A: 3, 8 C: 26 D: 41	Attraktive Fusswegverbindung Postplatz – Allee, mit Lift Es soll ein öffentlicher Lift zwischen Bahnhofplatz und Stedtl eingrichtet werden (D:41: Doppellift, damit keine Wartezeiten entstehen). Kürzerer Zugang zum Stedtl für ältere und gehbehinderte Menschen (Behindertengesetz) anstelle des Umwegs über die Poststrasse/Wasserturmplatz oder die Serpentinaen.	siehe Mitwirkungsbericht Nr. 49	✓
51.		<u>Gestaltung der Fusswegverbindung Postplatz - Allee</u> D 46: Im QP ist festzuhalten, dass Rampen den Treppen vorzuziehen sind. D 46: Im QP soll festgehalten werden, dass die Wegführung für Menschen mit Rollatoren, Kinderwagen, Rollkoffer sowie für wenig mobile Menschen geeignet ist. D 41: Der Fussweg vom Bahnhof in die Allee ist in seiner heutigen Lage zu belassen, was es ermöglicht, ihn so weit zu verbreitern, dass er sowohl zu Fuss in Stosszeiten als auch mit dem Velo ohne Widerstand nutzbar ist. Die vorgeschlagene Treppe als direkte Verbindung stellt für viele ein Hindernis dar, welche den heutigen Weg mit 11% Steigung begehen können. Die Serpentinaen mit einer Neigung von 6% sind mit 140m zu lang, als dass sie eine Person im Rollstuhl ohne Elektroantrieb bewältigen könnte. Für einen Rollstuhl mit Elektroantrieb sind die 11% Steigung problemlos. A 2: Die viel Raum beanspruchende Serpentine soll überprüft werden, da allenfalls mit dem angedachten Fussweg ins Lüdin-Areal eine gleichwertige Verbindung entstehen würde.	siehe Mitwirkungsbericht Nr. 49 Die Tauglichkeit der Wegverbindung in allen Lebenslagen wird im Reglement aufgenommen.	✓
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
52.	D 41	<u>Attraktive Fusswegverbindung von der Allee ins Stedtli - Rolltreppe</u> Die beiden langen Treppen vom Postplatz in die Allee und von der Allee zum Elefantentor erfüllen die Anforderung an eine bessere Verbindung vom Bahnhof ins Stedtli nicht. Die beste Lösung, eine Brücke vom Postplatz zum Elefantentor, wurde vom Einwohnerrat leider verworfen. Es soll die zweitbeste Lösung nach einer Brücke gebaut werden: Der Bau einer Rolltreppe von der Allee zum Elefantentor.	siehe Mitwirkungsbericht Nr. 49	---
53.	C: 26	Die Brücke zwischen Postterrasse und Elefantentor soll nochmals geprüft werden.	Das Elefantenbrüggli wurde vom Einwohnerrat am 14.03.2018 klar abgelehnt (einstimmig mit zwei Enthaltungen). Nach dem Entscheid des Einwohnerrats hat eine Organisation einen konkreten Projektvorschlag eingereicht. Der Stadtrat hat diesen detailliert geprüft und nach sorgfältiger Diskussion abgelehnt. Die Faktenlage hat sich seither nicht geändert, eine erneute Prüfung ist daher nicht zielführend.	---
Nachbarschaft				
Allgemein				
54.	A: 2, 4	Zwischen dem Erweiterungsprojekt des Kantonsgerichts, dem Lüdin-Areal sowie der Grün- und Freifläche des QPs "Am Orisbach" ergibt sich Koordinationsbedarf betreffend den Erweiterungsbau des Kantonsgerichts sowie der Wegführung. Allenfalls ist eine hindernisfreie Verbindung durch das Lüdin-Areal möglich.	Es wurde eine Arbeitsgruppe zur Koordination der Planungen eingesetzt.	★
Kantonsgericht				
55.	A: 2	Auf die Zone mit Quartierplanpflicht soll verzichtet werden, da damit das Planungsinstrument für die Erweiterung des Kantonsgerichts rechtsverbindlich geregelt würde.	Die Zone mit Quartierplanpflicht wurde mit der Grün- und Freifläche und einem Baubereich ersetzt. Nachführung vom 22.06.2022: Nach neusten Erkenntnissen benötigt der Kanton keine Flächen im Quartierplan-Areal zur Umsetzung des Erweiterungsbaus des Kantonsgerichts. Auf die Zone mit Quartierplanpflicht wird verzichtet.	(✓) ✓
56.	A: 2	Die Parzelle Nr. 918 wird bei der Erweiterung des Kantonsgerichts in die Überlegungen miteinbezogen Die Schnittstellen zwischen den Entwicklungsprojekten Kantonsgericht, Lüdin-Areal und Postareal/Allee sind zu koordinieren. Der Wegverlauf für die Fusswegverbindung zwischen Postplatz und Lüdin-Areal/Allee soll nicht rechtsverbindlich fixiert werden, da mit den Planungen Kantonsgericht und Lüdin-Areal auch andere Wegführungen denkbar sind.	Es wurde eine Arbeitsgruppe zur Koordination der Planungen eingesetzt.	★
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
		Spielraum Erweiterungsbau Gericht inkl. Aussenraumgestaltung erhalten → Integration Hangbereich in Wettbewerb		
		Seestrasse 8		
57.	A: 3	Die Liegenschaft Seestrasse 8 (Parz. 813) verfügt über ein Geh- und Fahrrecht z.L. der Parzelle 7364 (Post), die Zufahrt ist zu gewährleisten. Die Unterflursammelstelle steht damit in Konflikt.	Die Unterflursammelstelle wurde verschoben, die Zufahrt zur Parzelle ist gewährleistet.	✓
58.	A: 3	Die Grundeigentümerschaft wünscht während dem QP-Verfahren sowie bei der Projekterarbeitung – und -umsetzung einen zielführenden, direkten Dialog und eine angemessene, korrekte Berücksichtigung ihrer Interessen. Insbesondere sind die Anschlüsse zwischen der Parzelle 813 und dem Quartierplan-Areal eng zu koordinieren (Gelände, Erschliessung Hochwasserschutz, Privatsphäre).	Die Koordination und Abstimmung werden erfolgen.	✓
59.	A3	Das Projekt darf keine rechtlichen, planungsrechtlichen, physikalischen (i.e. auch Baugrund) negativen Auswirkungen auf die Parzelle Nr. 813 verursachen, welche zu Einschränkungen der Nutzungen auf der Parzelle 813 führen und/oder Mehraufwand verursachen.	Die Umsetzung des Projekts erfolgt auf Basis des dereinst im QP festgelegten Regelungen und nach Massgabe der einschlägigen Baugesetzgebung und Normen.	✓
Diverses				
		Visualisierungen		
60.	C: 37 D: 41	<u>Visualisierungen der Allee sind fehlerhaft</u> Bei der Visualisierung der neuen Postterrasse wurde das Niveau der Allee um ein Geschoss angehoben, um den Niveauunterschied zwischen Postterrasse und Allee weniger hoch erscheinen zu lassen. Dies entspricht einer Irreführung der Bevölkerung. Überall wo die falsche Darstellung erschien, muss aktiv darauf hingewiesen werden, dass die bisherige Darstellungen falsch waren und gleichzeitig ist eine berichtigte Darstellung von unabhängiger Stelle mitzuliefern.	Es handelt sich hierbei um einen unabsichtlichen Fehler. Die Visualisierung wurde korrigiert. Weitere Massnahmen (Berichtigung etc.) sind aus Sicht des Stadtrats nicht notwendig.	✓
61.	A: 8 C: 26, 31	<u>Mehr Visualisierungen</u> C: 31 Die Visualisierungen sind aus allen Perspektiven zu erstellen.	Es wurde eine zusätzliche Visualisierung aus Sicht Allee erstellt.	✓
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
		A 8; C 26 Visualisierungen aus Sicht Altstadt / Allee fehlen		
62.	D: 41	Perimeter Der Perimeter des Quartierplans soll auf das Postgebäude beschränkt werden. Die Teilbereiche Haus zur Allee und Allee Nord werden mit den heutigen Instrumenten besser geregelt, als es mit einem Quartierplan möglich ist. Während der Quartierplan jegliche Veränderungen auf längere Zeit verhindert, ermöglichen die Spezialzone Allee und die Zentrumszone sowohl jetzt und auch in Zukunft die adäquaten Eingriffe.	siehe Mitwirkungsbericht Nr. 7 Die Beibehaltung des TZPs Zentrum wäre für die Umsetzung des Stadtparks grundsätzlich denkbar. Weil die Renaturierung des Orisbachs die beiden Projekte zwingend miteinander verbindet, hat der Stadtrat beschlossen, die Allee ebenfalls in den QP Perimeter miteinzubinden. Die Ausscheidung des Gewässerraums ist ohnehin ein gesetzlicher Auftrag, welcher auch im TZP Zentrum erfolgen würde. Die weiteren Festlegungen für den Aussenraum enthalten noch genügend Freiheiten, so dass die Befürchtung einer verhinderten Entwicklung nicht geteilt werden kann.	---
63.	D: 41	Titel Der QP-Titel "am Orisbach" ist irreführend, da der inhaltliche Schwerpunkt auf dem neuen Post-Gebäude liegt, mit seiner Funktion als städtebauliche Verbindung zwischen Bahnhof und Stedtl. Es soll ein Titel gewählt werden, welcher der Realität entspricht.	Der Stadtrat hält am Titel fest.	---
64.	C: 34	Erhalt Haus zur Allee (Feuerwehrmagazin / Jugendhaus) + Heimat von Susi Senn Ehemaliges Oris-Schulhaus (Feuerwehrmagazin) soll erhalten bleiben.	Das Haus zur Allee ist stark renovierungsbedürftig. Es ist weder im Bauinventar Basel-Landschaft (BiB) noch im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verzeichnet. Der Stadtrat möchte sich daher nicht auf einen Erhalt festlegen. Über einen allfälligen Neubau könnte der Einwohnerrat im Rahmen der Kreditsprechung entscheiden.	---
65.	C: 34	Die "Heimat von Susi Senn" soll erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen.	K
66.	D: 41	Mehrwertabgabe und Ausgaben Die Mehrwertabgabe ist offen zu legen und zum Beispiel die Lifte und die Rolltreppe damit finanzieren.	Die Berechnung des Infrastrukturbeitrags folgt dem unterdessen vom Stadtrat beschlossenen Merkblatt zur Bestimmung des Infrastrukturbeitrag bei Quartierplanungen (SR-Beschluss 19.03.2019).	(✓)
67.	C: 26	Eine Mehrwertabgabe soll eingefordert werden.	siehe Mitwirkungsangabe Nr. 66	✓
68.	C: 26	Die Kosten, welche durch die QP "Am Orisbach" für die Stadt Liestal entstehen, sollen ausgewiesen werden: • Erschliessungs- und Unterhaltskosten (Kosten für Bau und Unterhalt von Anlagen im QP, Erschliessungskosten technische Infrastruktur von	Die Kreditvorlage für die Umgestaltung der Allee wird gleichzeitig mit der Quartierplanung im Einwohnerrat behandelt. Damit erhalten das Parlament und die Bevölkerung eine umfassende Information zu den Kosten der Aufwertung der Allee zum Stadtpark sowie weiterer Kosten. Im Weiteren sind die städtischen Investitionen im Entwicklungs- und Finanzplan ausgewiesen.	✓
Legende letzte Spalte:		--- nicht eintreten	(✓) teilweise eintreten	K zur Kenntnis genommen
			✓ eintreten	★ Konsens erreicht

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten	
		Aussenräumen hin zum QP/Allee (Hinterseeweg → Schwieri → Oristal, Poststrasse). • Erschliessungskosten ÖV (Busverbindungen in die Peripherie, welche nur spärlich fahren und chronisch verspätet sind)		
69.	C: 31	Mikroklima Das neue Postgebäude schliesst die Überbauungen am Bahnhof zum Stedtti hin ab. Zusammen mit den Lärmschutzwänden, den Gebäuden könnte sich auf dem Bahnhofplatz Bedingungen für die urban heat island Effekte ergeben. Die entsprechenden Berechnungen (z.B. Luftzirkulation und Temperaturprognosen) sind zu veranlassen und allfällige Massnahmen im QP-Reglement festzuhalten.	Die Parzellen der Post sind heute nahezu zu 100% bebaut und versiegelt. Durch die Quartierplanung erfolgt auf diesen Parzellen die Renaturierung des Orisbachs. Der künftige Gewässerraum nimmt 800 m ² auf den Postparzellen ein. Dies entspricht 23% der Parzellenflächen der Post (Parzellen Nrn. 815, 816, 7364). Zusammen mit der grossflächigen Entsiegelung der Allee, wird sich das Stadtklima betreffend Hitzeentwicklung verbessern. Die Klimamodellierung der Stadt hat die Bedeutung der Allee als kühlenden Freiraum nachgewiesen.	(✓)
70.	C: 31	Kunst am Bau Kunst am Bau und im öffentlichen Raum thematisieren und verbindlich regeln	Die verbindliche Festlegung von Kunst am Bau in Quartierplanungen ist unüblich und wird daher nicht weiterverfolgt.	---
71.	C: 26	Planunterlagen Masstäblicher Plan Aufsicht Poststrasse heute – künftig fehlt	Im Quartierplan sind im Situationsplan die abzubrechenden Bauten eingezeichnet, dadurch lässt sich die Situation heute – künftig ableiten.	(✓)
72.	A: 2	Die Liegenschaft Bahnhofplatz 16 soll als "Gerichtsgebäude" und nicht als "altes Oristalschulhaus" bezeichnet werden (insb. 7.1.2 Planungsbericht).	Die Bezeichnung wird dort, wo die ursprüngliche Nutzung nicht massgebend ist, angepasst.	✓
73.	C: 26	Teilzonenvorschriften Zentrum Betreffend Gebäudehöhe und Spielplätze/Freizeitanlagen sollen die Teilzonenvorschriften Zentrum der Stadt umgesetzt werden.	Die Teilzonenvorschriften Zentrum traten vor 20 Jahren in Kraft. Das Thema Innenentwicklung bekam erst in der Zwischenzeit das heutige Gewicht. Die in den Teilzonenvorschriften zulässige dreigeschossige Bauweise entspricht nicht mehr den Anforderungen an die häusliche Bodennutzung in einem Entwicklungs- und Bahnhofsgelände in einer Gemeinde des inneren Korridors gemäss KRIP. Damit der Post- und Bahnhofplatz gegen Osten, abgestimmt auf das moderne Bahnhofsquartier, gefasst werden kann, ist ein Bauvolumen mit einer adäquaten städtebaulichen Präsenz erforderlich (siehe auch Mitwirkungsbericht 2). Der Quartierplan ist daher das Planungsinstrument der Wahl, massgeschneiderte Bauvorschriften für die städtebauliche Entwicklung an einem solchen Ort festzulegen. betreffend Spielplätze siehe Mitwirkungsbericht Nr. 26	---
Legende letzte Spalte: --- nicht eintreten (✓) teilweise eintreten K zur Kenntnis genommen ✓ eintreten ★ Konsens erreicht				

Nr.	Eingabe von	Eingabeinhalt zusammengefasst	Stellungnahme / Argumentarium / Zuständigkeiten			
74.	C: 26	Inwiefern kann die Einwohnerschaft der Stadt Liestal im Baugesuchsverfahren Einsprache zur Wegführung und Ausgestaltung der Art der Verbindung (Lift, Treppe, Brücke) erheben?	Die Verbindlichkeit der Fussgängerführung zwischen Postplatz und Allee wurde erhöht, neu ist im Quartierplan die Erstellung eines Lifts vorgeschrieben. Dagegen kann im Rahmen der Planaufgabe der Quartierplanung Einsprache erhoben werden. Die konkrete Ausgestaltung des Aussenraumes wird mit dem Baugesuch des neuen Postgebäudes im Umgebungsplan nachgewiesen. Auch hier besteht nochmals die Möglichkeit einer Einsprache. Im Rahmen der Kreditgenehmigung hat mit dem Einwohnerrat die gewählte Vertretung der Bevölkerung zudem ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung.	K		
75.	A: 3, 8 C: 37 D: 41	Schattengutachten Kritik am Schattengutachten: • Die Beschattungsstudie sollte als Basis die maximal mögliche Gebäudehöhe (351. M.ü.M) berücksichtigen und nicht das aktuelle Richtprojekt (350.45 m.ü.M) (A3). • Für die Beurteilung des Schattenwurfs ist nach gängiger Rechtsprechung der 2-Schatten relevant (A3). • Der Schattenwurf wird nur für die Tage 8. Februar, 1. Mai, 12. August und 3. November nachgewiesen, der Schattenwurf findet aber an allen Sonnentagen statt (A8). • Der in den Grafiken sichtbare Schattenwurf auf die Altstadtgebäude (Stadtmühle und weitere) wird im Text nicht erwähnt (C37). • Das Schattendiagramm zeigt den Schatten August, anstatt wie vorgeschrieben im November oder Februar (D41). Lärm	Im Kanton Basel-Landschaft besteht aktuell keine rechtsverbindliche Regelung zum Schattenwurf. Üblicherweise wird der 2-h-Schatten an den mittleren Wintertagen oder zum Zeitpunkt der Tag- und Nachtgleiche verwendet. Diese Messweise wurde vom Bundesgericht mehrfach bestätigt. Das vorliegende Schattengutachten geht in der Betrachtung weiter und berücksichtigt neben dem mittleren Wintertag auch die mittleren Frühlings-, Sommer- und Herbsttagen und vergleicht den Schattenwurf der heutigen Bebauung mit dem Projekt. Damit kann ein guter Eindruck der Beschattung durch das Jahr gewonnen werden. Das Schattengutachten wird für den Neubau dahingehend angepasst: • Anpassung auf die maximalen Ausmasse des Baubereichs. • Ergänzung mit Aussagen zum 2-h-Schatten • Ergänzung um Aussagen zur Beschattung der Altstadtgebäude	✓		
76.	C: 26	Gutachten Schallreflexion Bahnlärm auf Baugesuchsstufe (kein Mehr-lärm)	Das geplante Gebäude führt aufgrund der Höhe und des Grundrisses einerseits zu einer zusätzlichen Abschirmung der umliegenden und v. a. der hinterliegenden Gebäude auf der Nordostseite der Gleise. Andererseits verändern sich die Schallreflexionen in Abhängigkeit der Stellung des neuen Gebäudes und der Ausgestaltung der Fassaden. In den meisten Fällen bzw. bei den meisten Gebäuden ist davon auszugehen, dass durch den Neubau eine Abnahme resultiert oder dass ein negativer Effekt im Dezimalstellenbereich vorliegt, welcher nicht wahrnehmbar ist. In Einzelfällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Summe dieser beiden gegenteiligen Effekte zu einer wahrnehmbaren Zunahme führt. Im Stedtlı wirkt der geplante Neubau als Lärmriegel, wodurch mit geringeren Lärmimmissionen zu rechnen ist.	---		
Legende letzte Spalte:		---	(✓) teilweise eintreten	K zur Kenntnis genommen	✓ eintreten	★ Konsens erreicht